Feuerwehrverband Uri

gegründet 1906

Statuten

Feuerwehrverband Uri
(FVU)

GENEHMIGT
an der Generalversammlung
des FVU
vom 04. Mai 2012 in Isenthal

Anhänge:

- Vereinbarung Ausbildung Feuerwehr des Kantons Uri Seite 8
- Reglement Feuerwehrinstruktoren des Kantons Uri Seite 12
- Reglement für die Abgabe der Verdienstauszeichnung Seite 15

Inhaltsverzeichnis Statuten

I. Ingress ... 3
Art. 1 Gleichstellung von Mann und Frau ... 3
II. Name und Sitz ... 3
Art. 2 Name ... 3
Art. 3 Sitz ... 3
III. Ziel und Zweck ... 3
Art. 4 Ziel und Zweck ... 3
Art. 5 Aufgaben ... 3
Art. 6 Grundlagen zur Zweckerfüllung ... 4
IV. Mitgliedschaft ... 4
Art. 7 Mitglieder ... 4
Art. 8 Anforderungen an Sektionen ... 4
Art. 9 Aufnahmegesuche ... 4
Art. 10 Ehrenmitgliedschaft ... 4
V. Organisation ... 4
Art. 11 Organe ... 4
Art. 12 Form der Delegiertenversammlung ... 4
Art. 13 Stimmrecht ... 5
Art. 14 Befugnisse der Delegiertenversammlung ... 5
Art. 15 Vorstand ... 5
Art. 16 Spesen ... 6
Art. 17 Zusammensetzung der Ausbildungskommission (ABK) ... 6
Art. 18 Aufgaben der ABK ... 6
Art. 19 Grundlagen für die Arbeit der ABK ... 6
Art. 20 Wahl der Rechnungsrevisoren ... 6
Art. 21 Aufgaben der Rechnungsrevisoren ... 6
VI. Finanzen ... 7
Art. 22 Jahresabschluss ... 7
Art. 23 Einnahmen ... 7
Art. 24 Jahresbeitrag ... 7
Art. 25 Haftungsausschluss ... 7
VII. Schlussbestimmungen ... 7
Art. 26 Statutenrevision ... 7
Art. 27 Auflösung ... 7
Art. 28 Nachlassregelung ... 7
Art. 29 Inkrafttreten ... 7

Statuten
für den Feuerwehrverband Uri

I. Ingress

Art. 1 Gleichstellung von Mann und Frau

Wo dieses Reglement Personen und Funktionen beschreibt, wird für eine bessere Lesbarkeit nur die männliche Form erwähnt. Das Reglement gilt aber ausdrücklich für beide Geschlechter.

II. Name und Sitz

Art. 2 Name

Unter dem Namen „Feuerwehrverband Uri“, nachstehend FVU genannt, besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

Art. 3 Sitz

Der Sitz befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

III. Ziel und Zweck

Art. 4 Ziel und Zweck

Der FVU bezweckt die Förderung des Feuerwehrwesens im Kanton Uri, sowie die Pflege der Kameradschaft unter den Verbandssektionen, den kantonalen Feuerwehrverbänden und dem Schweizerischen Feuerwehrverband (SFV). Der FVU vertritt die Anliegen der Angehörigen der Feuerwehr sowie der angeschlossenen Sektionen gegenüber kantonalen Ämtern, der Politik und eidgenössischen Instanzen.

Art. 5 Aufgaben

Der FVU sucht seinen Zweck zu erreichen:

a. mit der Durchführung von Kursen, Inspektionen, Rapporten und Tagungen in Verbindung und mit Unterstützung der zuständigen Instanzen;
b. durch Anstrebung der Vereinheitlichung aller Ausrüstungsgegenständen und Gerätschaften im Verbandsgebiet;
c. durch Mitberatung bei der Ausarbeitung von Wegleitungen technischer, taktischer und administrativer Art.

Art. 6 Grundlagen zur Zweckerfüllung

Grundlagen sind:

a. die vorliegenden Statuten;
b. die einschlägigen kantonalen Gesetze und Verordnungen;
c. die Vorschriften und Reglemente der FKS, des SVF und dessen Hilfskassen.

IV. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitglieder

Der FVU setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

a. den Verbandsektionen;
b. den Ehrenmitgliedern;
c. den Feuerwehrinstruktoren.

Art. 8 Anforderungen an Sektionen

Verbandsektion ist jede selbständige Feuerwehr, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

a. sich den Bestimmungen der vorliegenden Statuten unterzieht;
b. die einschlägigen kantonalen Gesetze und Verordnungen einhält;
c. die Vorschriften und Reglemente der FKS anerkannt;
d. die Vorschriften und Reglemente des SVF und dessen Hilfskassen anerkannt.

Art. 9 Aufnahmegesuche

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Verbandspräsidenten, z.Hd. der Delegiertenversammlung zu richten.

Art. 10 Ehrenmitgliedschaft

Wer im kantonalen Feuerwehrwesen spezielle Verdienste erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Antragsrecht hierfür hat der Verbandsvorstand.

V. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

a. die Delegiertenversammlung;
b. der Vorstand;
c. die Ausbildungskommission;
d. die Rechnungsrevisoren.

Die Delegiertenversammlung

Art. 12 Form der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wird nach folgenden Regeln abgehalten:

a. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich, in der Regel im Monat Mai statt.
b. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden, sobald es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn es $^{1}/_{5}$ der Mitglieder verlangt.
c. Jede Verbandsektion bestimmt eine ihrer Stärken entsprechende Anzahl Delegierten, und zwar auf 20 Eingeteilte bzw. auf jedes begonnene 20 einen Delegierten.
d. Anträge zur Behandlung an der Delegiertenversammlung sind spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich dem Verbandspräsidenten einzureichen.

e. Die Einladung mit der Traktandenliste ist mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung den Mitgliedern zuzustellen. Anträge des Vorstandes und der Sektionen sind zu behandeln.
f. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
g. Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
h. Der Präsident gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
i. Bei Wahlen entscheidet das absolute, beim 3. Wahlgang das relative Mehr.
j. Abstimmungen haben mit dem Stimmausweis zu erfolgen.

Art. 13 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind:

a. die Mitglieder des Vorstandes;
b. die Ehrenmitglieder;
c. die Delegierten;
d. die Instruktoren.

Art. 14 Befugnisse der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Obliegenheiten zu:

a. Appell und Feststellung der Stimmberechtigten;
b. Wahl der Stimmzähler;
c. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
d. Genehmigung der Jahresberichte des Verbandspräsidenten und des Ausbildungschefs;
e. Genehmigung der Jahresrechnung;
f. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages;
g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
h. Wahlen:
   - des Präsidenten
   - der übrigen Vorstandsmitglieder
   - der Rechnungsrevisoren
i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Sektionen;
j. Ehrungen;
k. Bestimmungen des nächsten Versammlungsortes;
l. Statutenänderung unter Beachtung der Schlussbestimmungen;
m. Beschlussfassung über die Auflösung des FVU unter Beachtung der Schlussbestimmungen

Art. 15 Vorstand

Zusammensetzung des Vorstandes:

a. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
b. Neben den gewählten Vertretern ist der Ausbildungschef von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.
c. Der Feuerwehrinspektor nimmt Einsitz im Vorstand mit beratender Stimme.
d. Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
e. Wählbar auf die Dauer von zwei Jahren sind nur aktive Feuerwehrleute. Die Wiederwahl für maximal eine Amtsdauer ist auch für nicht mehr aktive Feuerwehrleute möglich.
f. Ergänzungswahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.
g. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
h. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

i. Arbeiten, die nach diesem Reglement dem Vorstand obliegen, können an Dritte ausgelagert oder delegiert werden.

Art. 16 Spesen

Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen erhalten für jede Sitzung oder Delegation ein Sitzungs- oder Taggeld, nebst Reiseentschädigung laut kantonalem Regulativ. Die Höhe des Sitzungs- oder Taggeldes wird durch den Vorstand bestimmt.

Die Ausbildungskommission

Art. 17 Zusammensetzung der Ausbildungskommission (ABK)

Die ABK besteht aus dem Ausbildungschef, dem Feuerwehrinspektor, vier weiteren Instruktoren und einem Mitglied des Vorstandes des FVU.

Art. 18 Aufgaben der ABK

Die Aufgaben der ABK, in Verbindung mit dem Feuerwehrinspektorat und den Instruktoren sind:

a. Organisation und Durchführung von Kursen;
b. Organisation und Durchführung von Instruktoren- und Kommandantentagungen;
c. Durchführung von Inspektionen;
d. Erstellung von Ausbildungsprogramm und Budget;
e. Beratung der zuständigen Direktion in Ausbildungsfragen;
f. Über die Verhandlungen der Ausbildungskommission wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 19 Grundlagen für die Arbeit der ABK

Grundlagen sind:

a. Die Vereinbarung zwischen FVU und dem Regierungsrat;
b. Das Reglement über die Feuerwehrinstruktoren im Kanton Uri.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 20 Wahl der Rechnungsrevisoren

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Rechnungsrevisoren sind nicht wiederwählbar, weshalb alle zwei Jahre der amtsälteste Revisor ausscheidet und an der Delegiertenversammlung zu ersetzen ist.

Art. 21 Aufgaben der Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Verbandsrechnung und erstatten der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

VI. Finanzen

Art. 22 Jahresabschluss

Das Rechnungsjahr schliesst in der Regel per 31. Dezember ab.

Art. 23 Einnahmen

Die Einnahmen des FVU bestehen aus:

a. den jährlichen Beiträgen der Sektionen;
b. dem ordentlichen Beitrag des Kantons;
c. freiwilligen Beiträgen und Schenkungen;
d. Erträgen von Veranstaltungen;
e. Erträgen aus Werbung und Sponsoring.

Art. 24 Jahresbeitrag

Die Sektionen bezahlen ihren Jahresbeitrag für die beim SFV versicherten Mitglieder. Der Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 50.-- pro Mitglied.

Art. 25 Haftungsausschluss

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder oder des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26 Statutenrevision

Für die Revision der vorliegenden Statuten bedarf es der Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Stimmberechtigten der Delegiertenversammlung.

Art. 27 Auflösung

Die Auflösung des FVU erfolgt auf Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Einladung zur betreffenden Delegiertenversammlung hat schriftlich zu erfolgen und muss die Auflösung als besonderes Traktandum anführen.

Art. 28 Nachlassregelung

Bei Auflösung des FVU geht das vorhandene Vermögen, allfälliges Material und Requisiten, bis zur Gründung eines neuen Feuerwehrverbandes zu Verwaltung an den Regierungsrat.

Art. 29 Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten fallen diejenigen vom 10. Mai 1980 dahin.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 4. Mai 2012 in Isenthal.

Für den Feuerwehrverband Uri

Die Präsidentin: Der Sekretär:

Patricia Gisler Fabian Tresch

Vereinbarung
Ausbildung Feuerwehr des Kantons Uri

I. Allgemeinde Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

Grundlage dieser Vereinbarung bilden das Gesetz über den Feuerschutz[1] und das Reglement über den Feuerlöschfonds[2].

Art. 2 Ziel und Zweck

Diese Vereinbarung regelt die Ausbildung der Feuerwehren im Kanton Uri.

Art. 3 Vertragspartner

Vertragspartner sind der Regierungsrat des Kantons Uri, vertreten durch die zuständige Direktion[3], und der Feuerwehrverband Uri (FVU), vertreten durch den Verbandsvorstand.

II. Ausbildungswesen

Art. 4 Ausbildung durch den FVU

[1] Der FVU übernimmt die Organisation und Durchführung der Kurse für die Belange der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren. Er vermittelt den Kadern der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren die einheitlichen Grundlagen für die Ausbildung.

[2] Er richtet sich nach den Weisungen der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) und deren Reglemente und Ausbildungsgrundlagen sowie den Bedürfnissen der Kommandanten der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren und der kantonalen Instruktoren.

[3] Das Feuerwehrinspektorat berät und unterstützt den FVU in Ausbildungsfragen.

[4] Der FVU und das Feuerwehrinspektorat orientieren sich gegenseitig und regelmässig über die Tätigkeiten im Feuerwehrbereich und arbeiten eng zusammen.

---

[1] RB 30.3111
[2] RB 30.3313
[3] Sicherheitsdirektion

Art. 5 Ausbildungskommission

[1] Der FVU bestimmt für das Kurswesen eine verantwortliche Ausbildungskommission und wählt den Ausbildungschef.

[2] Die Ausbildungskommission trifft sich frühzeitig zur Koordination der Bedürfnisse sowie für notwendige Absprachen bezüglich Planung der Kurse, Rapporte und Inspektionen und unterbreitet diese dem FVU.

[3] Die Ausbildungskommission plant und beschliesst den Einsatz der Instruktoren und des Kursstabes.

Art. 6 Ausbildungsangebot

[1] Der FVU führt folgende Kurse durch:

a. Grund- und Weiterbildungskurse für Feuerwehrkommandanten, Offiziere, Gruppenführer und Spezialisten;

b. Spezialkurse wie Motorspritzen-, Tanklöschfahrzeug-, Atemschutz-, Materialwart-, Atemschutzgerätewart- und Schadenwehrkurse.

[2] In Absprache mit dem Feuerwehrinspektorat kann der FVU weitere Kurse durchführen.

Art. 7 Inspektionen

[1] Der FVU führt bei den Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren die dem FVU angeschlossen sind, im Turnus Inspektionen über den Stand der Ausbildung bei Kader und Mannschaft, sowie über die technische Einsatzbereitschaft durch.

[2] Dem Feuerwehrinspektorat sind innerhalb eines Monat nach erfolgter Inspektion die Inspektionsberichte abzuliefern.

[3] Der FVU ist für das Zustellen der Inspektionsberichte an die Gemeinderäte, Betriebsleitungen und Feuerwehrkommandanten verantwortlich.

Art. 8 Kursplanung

[1] Die Ausbildungskommission unterbreitet dem FVU jeweils für 4 Jahre ein generelles Ausbildungsprogramm. Der FVU legt dem Feuerwehrinspektorat jährlich bis zum 30. November das Ausbildungsprogramm für das kommende Jahr vor.

[2] Der Kursbefehl und das Arbeitsprogramm einzelner Kurse sind dem Feuerwehrinspektorat spätestens fünf Wochen vor Kursbeginn abzugeben.

[3] Der FVU stellt dem Feuerwehrinspektorat bei Kursabschluss die Abrechnung zu.

[4] Der Kurskommandant stellt dem Ausbildungschef und dem Feuerwehrinspektorat vier Wochen nach Kursschluss den Kursbericht zu.

III. Instruktorenwesen

*A*rt. 9 Instruktoren / Rapporte

[1] Der FVU unterbreitet der zuständigen Direktion[4] Vorschläge für die Wahl der Instruktoren.

[2] Der FVU sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Instruktoren und führt alljährlich einen Instruktorenrapport durch.

[3] Die Rechte und Pflichten der Instruktoren richtet sich nach dem Reglement Feuerwehrinstruktoren.

Art. 10 Feuerwehrinspektorat

[1] Das Feuerwehrinspektorat und der FVU orientieren sich gegenseitig regelmässig über die Tätigkeit und arbeiten eng zusammen.

[2] Das Feuerwehrinspektorat unterstützt den FVU bei der Vorbereitung und Durchführung von Kursen mit fachtechnischer Hilfe.

[3] Im Weiteren ist das Feuerwehrinspektorat zuständig für folgende Tätigkeiten:

a. Unterstützung des FVU beim Versand der Aufgebote und Kursunterlagen;

b. Kontrolle und Überwachung der Auszahlung der Entschädigungen an die Teilnehmer in den kantonalen Kursen;

c. Auszahlung der Taggelder und Instruktionszulagen an die Instruktoren und Rechnungsführer.

Art. 11 Budget

[1] Der FVU legt dem Feuerwehrinspektorat jährlich bis zum 31. Mai das Budget für das gesamte Instruktorenwesen, sowie die Anschaffung der notwendigen Ausrüstung und des Instruktionsmaterials für das kommende Jahr vor.

[2] Die zuständige Direktion[5] hat das Budget zu genehmigen

Art. 12 Kurskosten gemäss Reglement Feuerlöschfonds FFR

[1] Die zuständige Direktion[6] übernimmt zulasten des Feuerlöschfonds im Rahmen des Budgets die dem FVU durch seine Ausbildungstätigkeit entstehenden Kosten für Ausbildung und Ausrüstung.

[2] Die zuständige Direktion[7] leistet Beiträge an die Teilnehmer und Instruktoren von Kursen und Rapporten.

[3] Die zuständige Direktion[8] leistet dem Verband auf Gesuch hin jährlich einen Beitrag gemäss FFR[9] zur allgemeinen Förderung des Feuerwehrwesens und übernimmt die Kosten der Verdienstauszeichnungen.

---

[4] Sicherheitsdirektion
[5] Sicherheitsdirektion
[6] Sicherheitsdirektion
[7] Sicherheitsdirektion
[8] Sicherheitsdirektion
[9] RB 30.3313

[4] Dem FVU steht zur Gestaltung des Regulativs für den Feuerlöschfonds, soweit er davon betroffen wird, das Vernehmlassungsrecht zu.

Art. 13 Kursmaterial

Die zuständige Direktion[10] stellt dem FVU das notwendige Ausbildungsmaterial leihweise zur Verfügung und verwaltet es.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 Übergangsbestimmungen

[1] Die bestehende Vereinbarung vom 1. Januar 1980 wird aufgehoben.

Art. 15 Vertragsdauer / Kündigung

[1] Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Juni 2012 in Kraft.

[2] Die Vereinbarung wird auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Wird sie nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, verlängert sich diese Vereinbarung automatisch um zwei Jahre.

Isenthal, den 4. Mai 2012

Sicherheitsdirektion
Der Sicherheitsdirektor:

Beat Arnold

Isenthal, den 4. Mai 2012

Feuerwehrverband Uri
Die Präsidentin:

Patricia Gisler

Anhang: - Reglement Feuerwehrinstruktoren des Kantons Uri

[10] Sicherheitsdirektion

Reglement Feuerwehrinstruktoren des Kantons Uri

Art. 1 Grundsatz

Zur Ausbildung der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren, ihrer Chargierten und Spezialisten, zur allgemeinen Förderung des Feuerwehrwesens im Kanton Uri und zur Unterstützung der Kontrollaufgaben werden im Kanton Feuerwehrinstruktoren eingesetzt.

Art. 2 Persönliche Voraussetzungen

Persönliche Voraussetzungen zum Feuerwehrinstruktor:
- Aufgeschlossene und ehrliche Persönlichkeit;
- Belastbarkeit;
- Idealalter 28 bis 35 Jahre;
- Freude am Umgang mit Menschen;
- Grundkenntnisse in Methodik und Didaktik;
- Gute Umgangsformen;
- Verpflichtung zehn Jahre als Instruktor zur Verfügung zu stellen;
- Berufliche Freistellung (ca. zehn Tage im Jahr);
- Bestätigung Arbeitgeber.

Art. 3 Feuerwehr Fachliche Voraussetzungen

Feuerwehr Fachliche Voraussetzungen:
- Schriftliche Bestätigung des Feuerwehrkommandos;
- Mindestens zwei Jahre Erfahrung als Feuerwehroffizier;
- Aktiver Feuerwehroffizier;
- Sehr gute Kenntnisse im Basiswissen der Feuerwehr;
- Sehr gute Kenntnisse in der Einsatzführung;
- Fundiertes Wissen im Bereich Schadenwehr;
- Atemschutzgeräteträger.

Art. 4 Vorschlag

Den Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren steht das Vorschlagsrecht zu.

Art. 5 Meldung

[1] Die Instruktorenanwärter werden dem Feuerwehrverband Uri (FVU) gemeldet.

[2] Der FVU unterbreitet die Instruktorenanwärter der Abteilung Feuerwehrinspektorat.

Art. 6 Ernennung

Zum Feuerwehrinstruktor wird ernannt, wer die Voraussetzungen für die Instruktorentätigkeit erfüllt und die vorgeschriebenen Kurse der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) erfolgreich absolviert hat.

Art. 7 Beförderung

[1] Die Beförderung zum Feuerwehrinstruktor erfolgt nach Erfüllung der unter Art. 6 dieses Reglements genannten Voraussetzungen durch den Sicherheitsdirektor.

[2] Im Normalfall wird der Instruktor an der Delegiertenversammlung befördert.

Art. 8 Grad

[1] Der Feuerwehrinstruktor bekleidet in seiner Funktion den Grad eines Hauptmann, unabhängig von seinem Dienstgrad in der Gemeinde- oder Betriebsfeuerwehr.

[2] Der Ausbildungschef bekleidet den Grad eines Majors.

Art. 9 Einsatz als Instruktor oder Teilnehmer

Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen FVU und dem Feuerwehrinspektorat können die Feuerwehrinstruktoren als Instruktoren oder Kursteilnehmer aufgeboten werden:

a. Zu kantonalen Aus- und Weiterbildungskursen für Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren;

b. Zu schweizerisch angeordneten Instruktoren Aus- und Weiterbildungskursen;

c. Zu Inspektionen über die Ausbildung, Alarmierung und die technische Ausrüstung;

d. Zur Mitarbeit in Kommissionen / Arbeitsgruppen oder bei Fachtagungen.

Art. 10 Entschädigung

[1] Die Feuerwehrinstruktoren werden für ihre Tätigkeiten durch die zuständige Direktion[11] entschädigt.

[2] Die Entschädigung wird gemäss Art. 8 Buchstabe a Reglement über den kantonalen Feuerlöschfonds[12] (FFR) durch das Feuerwehrinspektorat ausgerichtet.

[3] Die Instruktoren erhalten eine Tagesentschädigung.

[4] Die Instruktoren erhalten beim Einsatz als Instruktor zusätzlich eine Instruktionszulage. Erfolgt die Teilnahme als Kursteilnehmer, wird diese Zulage nicht ausgerichtet.

Art. 11 Ausrüstung

[1] Den Feuerwehrinstruktoren wird für ihre Aufgabe die entsprechende persönliche Ausrüstung von der zuständigen Direktion[13] zur Verfügung gestellt.

[2] Die Abteilung Feuerwehrinspektorat führt ein Inventar und ist für den Ersatz zuständig.

---

[11] Sicherheitsdirektion
[12] RB 30.3313
[13] Sicherheitsdirektion

Art. 12 Austritt

[1] Aus dem Feuerwehrinstruktionsdienst hat auszuscheiden, wer die Anforderungen und die Voraussetzungen als Feuerwehrinstruktor nicht mehr erfüllt.

[2] Aus dem Feuerwehrinstruktionsdienst hat auszuscheiden, wer aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheidet. Nach dem Ausscheiden kann der Instruktor längstens zwei weitere Jahre als Instruktor im Einsatz stehen.

[3] Die Ausbildungskommission (ABK) befindet über den Ausschluss eines Feuerwehristruktors. Diese stellt dem Vorstand des FVU den Antrag über den Ausschluss zu. Der Vorstand des FVU vollzieht den Beschluss über den Austritt des Feuerwehristruktors.

[4] Die Mitarbeiter der zuständigen Direktion[14], welche während ihres aktiven Feuerwehrdienstes als Instruktor tätig waren, können nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst als Fachreferenten eingesetzt werden und bleiben im Instruktionskorps.

Art. 13 Schlussbestimmungen

Das bestehende Reglement vom 1. Januar 1980 wird aufgehoben.

Isenthal, den 4. Mai 2012

Sicherheitsdirektion
Der Sicherheitsdirektor:

Beat Arnold

Isenthal, den 4. Mai 2012

Feuerwehrverband Uri
Die Präsidentin:

Patricia Gisler

[14] Sicherheitsdirektion

Reglement
für die Abgabe der Verdienstauszeichnung

Art. 1 Grundlage

An Feuerwehrleute, die sich um das Feuerwehrwesen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, verleiht der Feuerwehrverband Uri (nachfolgend FVU) im Auftrag der Regierung als Anerkennung und Ansporn eine Verdienstauszeichnung.

Art. 2 Erhalt der Verdienstauszeichnung

Die Abgabe erfolgt:

a. an Feuerwehrleute, die wenigstens 25 Jahre einer Organisation des schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV) oder dessen Nachfolgeorganisation angehört haben.

b. an Kameradinnen und Kameraden, die sich um die Hebung des Feuerwehrwesens besonders verdient gemacht haben.

Art. 3 Antrag für die Verdienstauszeichnung

[1] Die Führung des Feuerwehrdienstbüchleins und der Stammkontrolle ist für sämtliche Feuerwehrsektionen des Kantons obligatorisch. Im Dienstbüchlein muss jedes Dienstjahr mit Anzahl Proben eingetragen sein. (Übrige Dienstleistungen wie Brandfälle, Wasserwehren usw. können im Dienstbüchlein ebenfalls eingetragen werden.)

[2] Stammkontrollblatt und Dienstbüchlein sind dem Antrag für die Verdienstauszeichnung als Ausweis beizulegen. Auf Verlangen des Verbandsvorstandes ist auch die komplette Stammkontrolle vorzulegen.

[3] Für den aktiven Feuerwehrdienst zählt das Jahr nur bei einer Mindestzahl von besuchten Proben. Diese Mindestzahl wird an der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes oder einer angeschlossenen Sektion festgelegt. Dienstleistungen ausserhalb der ordentlichen Proben, wie Ernstfalleinsätze, Ordnungsdienst, Wachdienst usw. zählen nicht.

[4] Die Bestätigung der gemachten Angaben hat durch das Kommando oder die Feuerwehrkommission zu erfolgen.

Art. 4 Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für die Vergabe der Auszeichnung erfüllt sein:

a. Die antragstellende Sektion muss dem Feuerwehrverband angeschlossen sein.

b. Anträge für die Verleihung der Verdienstauszeichnungen sind bis zum 15. Januar der Erfüllung folgenden Jahres an den Ressortchef oder die Ressortchefin Verdienstauszeichnungen des FVU einzureichen. mit folgenden Angaben, unter Beachtung von Art. 3.

Art. 5 Form des Antrags

Der Antrag enthält, unter Beachtung von Art. 3, folgende Angaben:

a. Personalien: Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Wohnort.

b. Feuerwehrtätigkeit: Welchen Sektionen gehörte der oder die Vorgeschlagene an? Welche Chargen bekleidete er. Heutige Charge und Grad,

c. Allgemeines: Angaben über weitere Eigenschaften, besondere Verdienste. Erfolge im aktiven Feuerwehrdienst und in der Förderung des Feuerwehrwesens überhaupt. Für die Antragstellung ist das offizielle Formular zu verwenden, welches beim Ressortchef oder der Ressortchefin Verdienstauszeichnungen bezogen werden kann.

Art. 6 Prüfung des Antrags und Entscheid

[1] Der Verbandsvorstand hat eine genaue Prüfung der gemachten Angaben vorzunehmen. Anträge, die den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen.

[2] Gegen die Rückweisung kann die antragstellende Sektion oder der/die Angehörige der Feuerwehr innert 14 Tagen nach Erhalt der Abweisung schriftlich an das Verbandspräsidium zuhanden der Delegiertenversammlung Beschwerde erheben.

[3] Gesuche, welche nach dem 15. Januar eingereicht werden, sind unter rechtzeitiger Mitteilung an die antragstellende Sektion auf das folgende Jahr zurückzuweisen.

Art. 7 Kosten

Die Kosten für die Verdienstauszeichnungen gehen zu Lasten des Kantonalen Feuerlöschfonds.

Art. 8 Überreichung

Die Überreichung der Verdienstauszeichnung erfolgt jeweils an der ordentlichen Delegiertenversammlung. Die persönliche Entgegennahme der Verdienstauszeichnung gilt als Ehrensache eines jeden Angehörigen der Feuerwehr.

Art. 9 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Reglements

[1] Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Sicherheitsdirektor sofort in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements wird das bisherige Reglement vom 26. November 1961 aufgehoben.

Isenthal, den 4. Mai 2012

Für den Feuerwehr-Verband

Die Präsidentin:

Patricia Gisler

Isenthal, den 4. Mai 2012

Der Sekretär:

Fabian Tresch